

Nutzungsordnung für das Abteilungsfahrzeug GG-TV 1886 –Handball

Allgemein

1. Das Fahrzeug steht der Abteilung Handball des TV 1886 e.V. Trebur für vereinsinterne Fahrten (Rundenspiele, Training und Jugendveranstaltungen) **kostenlos** zur Verfügung. Für Trainingslager, Abschlussfahrten und ähnliche Veranstaltungen wird das Fahrzeug den Mannschaften kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Kraftstoffkosten sind vom Entleiher zu tragen.
2. Andere Abteilungen des TV Trebur haben die Möglichkeit ebenfalls dieses Fahrzeug zu leihen. Siehe dazu Punkt 3 der Vergaberegeln.

Anmeldung

3. Die Reservierung erfolgt über den Fahrzeugwart:
Harald Veith, Feldbergstrasse, 65468 Trebur, Tel. 06147-3807.

Abwicklung

4. Die Abholung und Rückgabe des Busses und des Fahrzeugschlüssels erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Fahrzeugwart.
5. Bei Abholung ist vom Entleiher der **Führerschein** vorzulegen und eine **Überlassungsvereinbarung** zu unterzeichnen.
 - a. Bei jeder Fahrzeugüberlassung, einschließlich der weiteren im Vertrag angegebenen Fahrer, haftet der Entleiher für das Verhalten des bzw. der Dritten und die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.
6. Der Standort des Busses befindet sich auf dem Parkplatz hinter der TV Turnhalle (Gaststätte).
7. Die Erstattung der Dieselposten (Originalbeleg) erfolgt zeitnah durch den Kassierer der Handballabteilung. Hierzu sind die Kontodaten des Entleihers in der Überlassungsvereinbarung anzugeben.
8. Die Kosten für Privatnutzung muss bar bei Rückgabe des Fahrzeuges entrichtet werden.

Entleiher/ Fahrer

9. Das Fahrzeug ist für 9 Personen einschließlich Fahrer zugelassen. Die/ Der FahrerIn / Fahrer müssen mindestens **23 Jahre alt und Vereinsmitglied** sein. Die Nutzung setzt den Besitz eines **gültigen Führerscheins** der Klasse B / Klasse 3 und eine **private Haftpflichtversicherung** voraus.

Bei Nutzung eines Anhängers mit einer zul. Gesamtmasse von mehr als 750 kg ist die Führerscheinklasse BE (oder Klasse 3) erforderlich. Ebenso ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nicht zu überschreiten. Das Fahrzeug dient ausschließlich der Beförderung von Personen und deren Gepäck. Promillegrenzen, Gurtpflicht, Handyverbot und die Vorschriften für Kindertransporte sind besonders zu beachten! Das Rauchen ist im Bus generell verboten!

10. Der Entleiher trägt die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nach Beendigung der Nutzung in mangelfreiem, sauberem Zustand und vollgetankt zurück gegeben wird. Bei Nichteinhaltung werden etwaige Mängel auf Kosten des Entleihers beseitigt!! Sollte das Fahrzeug nicht vollgetankt sein, wird dem Entleiher zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,-- in Rechnung gestellt.
11. Sollte der Entleiher den unter Punkt 10 genannten Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die betreffende Abteilung, bzw. Mannschaft für die laufende Saison von der Nutzung des Busses ausgeschlossen.
12. Bei Unfällen hat der Entleiher dem Fahrzeugwart unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich (unter Vorlage einer Skizze) zu unterrichten – siehe auch Punkt 23.
13. Solange das Fahrzeug nicht benutzt wird, sind das Lenkradschloss, die Fenster, die Türen und der Kofferraum verschlossen zu halten, sowie die Fahrzeugschlüssel für Unbefugte unzugänglich zu verwahren.
14. Der Fahrer ist verpflichtet, die für den jeweiligen Einsatz des entlehnten Fahrzeuges geltenden **gesetzlichen Bestimmungen** – im Ausland auch die dortigen – einzuhalten.
15. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit Zustimmung des Handballvorstandes zulässig.
16. Geldstrafen, Bußgelder oder sonstige Strafen die gegen den Fahrer verhängt werden, sind vom Fahrer selbst zu tragen. Er haftet für alle Verstöße, die er gegen die Bestimmungen im Kraftfahrzeugverkehr begeht.

Fahrtenbuch

17. Vor **Antritt der Fahrt** ist das Fahrzeug auf sichtbare Schäden (außen und innen), die volle Funktion der Beleuchtung und auf die Sauberkeit im Innenraum zu prüfen. Festgestellte Mängel sind in das Fahrtenbuch einzutragen und dem Fahrzeugwart mitzuteilen.
18. Jede Nutzung ist unter Angabe der im **Fahrtenbuch** geforderten Daten zu dokumentieren.
19. Alle **Original-Tankbelege** sind mit Namen des Entleihers und Kilometerstand versehen im Fahrtenbuch zu hinterlegen.

Versicherung

20. Das Fahrzeug ist bei der LVM Versicherung entsprechend versichert.
Haftpflichtversicherung: 100 Mio. € pauschal, bei Personenschäden bis zu 12 Mio. Euro pro Person. Vollkaskoversicherung: mit 300,00 Euro Selbstbeteiligung Teilkaskoversicherung: mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung + Insassenunfall mit 40.000 Euro für Invalidität.
21. Der Entleiher haftet pro Vollkaskoschadensfall bis zur Höhe der Selbstbeteiligung von bis zu 300 € für während der Entleiherung entstandene Schäden am Fahrzeug und den Verlust des Fahrzeuges (siehe auch Punkt 23), oder von Fahrzeugteilen bzw. -zubehör. Sogenannte Teilkaskoschäden durch Brand, Explosion, Entwendung, höhere Gewalt wie Unwetter (spez. Hagel), Glasbruch, Zusammenstoß mit Wild oder Marderbiss werden in vollem Umfang von der Versicherung übernommen. Der Eigentümer kann neben den Reparaturkosten auch Wertminderung, bei Totalverlust den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sowie Abschlepp- und Sachverständigengebühren berechnen.
22. Bei schuldhaft verursachten Schäden (Unfall, Fahrerflucht, Alkohol u.s.w.), trägt der Fahrer, im Zweifel der Entleiher bzw. alle Insassen, sämtliche dem TV Treiber entstehenden Kosten. Dies können entweder der Schaden selbst oder die Selbstbeteiligung + Hochstufung in der Versicherung sein. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung und fehlerhafte Betankung des Fahrzeugs entstehen, ist grundsätzlich der Nutzer (Entleiher) haftbar.
23. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder –Zubehör, bzw. Einbruch in das Fahrzeug oder einer Beschädigung durch Unbekannte während des Parkens, sowie Brand- und Wildschäden hat der Entleiher sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung den Fahrzeugwart zu informieren.

Unfall

24. Bei einem Unfall hat der Fahrer dafür zu sorgen, dass - nach Absicherung der Unfallstelle und der Leistung von erster Hilfe - alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich dass:
- a. sofort die Polizei verständigt wird,
 - b. Name und Anschrift von Unfallbeteiligten und Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge festgehalten werden
 - c. keine Schuldanerkenntnis abgegeben, keine Haftungsübernahme erklärt und keine Erklärungen mit vergleichbarer Wirkung abgegeben werden
 - d. angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden, sowie

25. dem Fahrzeugwart unverzüglich ein detaillierter schriftlicher Unfallbericht gegeben wird. Der Fahrer darf sich vor Abschluß der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen (Unfallflucht).

Vergaberegeln

Die Vergabe erfolgt ausschließlich an Vereinsmitglieder und Sponsoren nach folgenden Prioritäten:

1. Handballjugendmannschaften mit Trainer, die am Punktspielbetrieb teilnehmen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Reservierung. Bei gleichem Reservierungswunsch erhalten die Älteren den Vorzug vor den Jüngeren (A>B>C>etc.) - unter der Berücksichtigung der Entfernung zum Spielort
2. Alle übrigen Handballmannschaften des TV Trebur, die am Punktspielbetrieb teilnehmen, in der Reihenfolge der Reservierung – unter der Berücksichtigung der Entfernung zum Spielort
3. Alle andere Abteilungen des TV Trebur. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Reservierung. Es wird eine Kilometerpauschale von 0,30 €/km berechnet, es werden aber mindestens 20,- € als Miete erhoben. Der Bus muss unter den Punkt 9 genannten Bedingungen zurückgegeben werden. Sollten Terminüberschneidungen vorkommen, dann haben sich die Abteilungen untereinander zu einigen.
4. Alle Sponsoren (Werber auf dem Bus) in der Reihenfolge der Reservierung an zwei Tagen im Jahr. Es fallen nur die Kraftstoffkosten an. Wenn ein Sponsor diese Termine rechtzeitig, also mindestens 2 Monate im Voraus, anmeldet, so wird ihm dieser Termin trotz Punkt 1 zugestanden
5. Neben der vereinsinternen Nutzung kann das Abteilungsfahrzeug durch Mitglieder des TV Trebur für private Zwecke genutzt werden. Hierfür ist die Einwilligung des 1. VS oder des 2. VS der Handballabteilung notwendig. Für eine private Nutzung wird eine Aufwandsentschädigung von 0,40 Euro pro gefahrenen Kilometer berechnet, es werden aber mindestens 30,- € als Miete erhoben. In dieser Kilometerpauschale sind die Kraftstoffkosten bereits enthalten.

Diese Nutzungsordnung wurde in der Sitzung des Handballvorstandes am 31.7.13 erstellt und genehmigt, sowie dem Hauptvorstand des TV 1886 e.V. Trebur zur Kenntnis vorgelegt.

Historie:

24.2.14 Fahrzeugwart geändert von Heinz Schaffner auf Harald Veith